



Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten

Miegerer Straße 30, 9065 Ebenthal, Bezirk Klagenfurt-Land

Zahl:
011-40/4/2019-Ze

Sachbearbeiter:
Mag. Michael Zernig

Datum:
08.05.2019

Kundmachung

gemäß §§ 13 und 42 Abs. 1a Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 – AVG 1991,
BGBl. Nr. 51/1991 (WV) i.d.F. BGBl. I Nr. 58/2018

§ 1

- (1) Diese Kundmachung gilt für das Amt der Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten.
- (2) Gemäß § 13 AVG 1991 wird folgende Adresse festgelegt:

Postadresse:	Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten Miegerer Straße 30 9065 Ebenthal
Telefonnummer:	+43 (0)463 / 31315
Telefaxnummer:	+43 (0)463 / 31315 – 17
E-Mail Adresse:	ebenthal@ktn.gde.at

- (3) Die Empfangsgeräte (Telefax und E-Mail) sind auch außerhalb der Amtsstunden (siehe § 2) empfangsbereit, allerdings werden diese nur während der Amtsstunden betreut. Anbringen, die außerhalb der Amtsstunden an diese Empfangsgeräte gerichtet werden, können daher nicht entgegengenommen werden. Dies hat die Wirkung, dass Anbringen auch dann, wenn sie an sich bereits in den Verfügungsbereich des Amtes gelangt sind, erst mit Wiederbeginn der Amtsstunden als eingebracht (und eingelangt) gelten und erst ab diesem Zeitpunkt behandelt werden.
- (4) Die Weiterleitung von an die persönliche E-Mail-Adresse einer Mitarbeiterin oder eines Mitarbeiters des Amtes übermittelten Anbringen ist – insbesondere im Fall der Abwesenheit der betreffenden Person – nicht sichergestellt.

§ 2

- (1) Gemäß § 13 AVG 1991 werden folgende **allgemeine** Amtsstunden an Werktagen festgelegt:

Montag bis Mittwoch	von 07.30 bis 12.00 und von 12.30 Uhr bis 16.00 Uhr
Donnerstag	von 07.30 bis 12.00 Uhr und von 12.30 Uhr bis 17.00 Uhr
Freitag	von 07.30 bis 12.30 Uhr

- (2) Gemäß § 13 AVG 1991 werden für die Monate **Juli** und **August** folgende von Abs. 1 abweichende Arbeitsstunden an Werktagen festgelegt:

Montag bis Mittwoch	von 06.30 bis 12.00 und von 12.30 Uhr bis 15.00 Uhr
Donnerstag	von 06.30 bis 12.00 Uhr und von 12.30 Uhr bis 16.00 Uhr
Freitag	von 07.30 bis 12.30 Uhr

- (3) Gemäß § 13 AVG 1991 werden für die **unten angeführten Werktage** folgende von Abs. 1 abweichende Arbeitsstunden festgelegt:

24. Dezember (Heiliger Abend)	Keine Arbeitsstunden
31. Dezember (Silvester)	Keine Arbeitsstunden
Faschingsdienstag	von 07.30 bis 12.00 Uhr
10. Oktober (Tag der Kärntner Volksabstimmung)	von 07.30 bis 12.00 Uhr
02. November (Allerseelen)	von 07.30 bis 12.00 Uhr

§ 3

Kundmachungen mündlicher Verhandlungen gemäß § 42 Abs. 1 i.V.m. § 42 Abs. 1a AVG 1991 sowie sonstige Kundmachungen können im Internet unter der Adresse www.ebenthal-kaernten.gv.at erfolgen.

§ 4

- (1) Der beim Eingang des Amtes der Marktgemeinde eingerichtete Briefkasten ist außerhalb der Arbeitsstunden empfangsbereit, allerdings wird dieser nur während der Arbeitsstunden bis zum Zeitpunkt der letzten Entleerung betreut. Anbringen, die außerhalb der Arbeitsstunden in den Briefkasten eingeworfen werden, können daher nicht entgegengenommen werden. Dies hat die Wirkung, dass Anbringen auch dann, wenn sie an sich bereits in den Verfügungsbereich des Amtes gelangt sind, erst mit Wiederbeginn der Arbeitsstunden als eingebracht (und eingelangt) gelten und erst ab diesem Zeitpunkt behandelt werden.
- (2) Die letzten Entleerungen des Briefkastens beim Amt der Marktgemeinde finden **grundsätzlich** zu folgenden Zeiten an Werktagen statt:

Montag	Dienstag	Mittwoch	Donnerstag	Freitag	Samstag	Sonntag
15.45 Uhr	15.45 Uhr	15.45 Uhr	16.45 Uhr	12.15 Uhr	keine Entleerung	keine Entleerung

- (3) Die letzten Entleerungen des Briefkastens beim Amt der Marktgemeinde finden entgegen Abs. 2 in den Monaten **Juli** und **August** zu folgenden Zeiten an Werktagen statt:

Montag	Dienstag	Mittwoch	Donnerstag	Freitag	Samstag	Sonntag
14.45 Uhr	14.45 Uhr	14.45 Uhr	15.45 Uhr	12.15 Uhr	keine Entleerung	keine Entleerung

- (4) Die letzten Entleerungen des Briefkastens beim Amt der Marktgemeinde finden entgegen Abs. 2 an den **unten angeführten Werktagen** zu folgenden Zeiten statt:

24. Dezember (Heiliger Abend)	Keine Entleerung
31. Dezember (Silvester)	Keine Entleerung
Faschingsdienstag	11.45 Uhr
10. Oktober (Tag der Kärntner Volksabstimmung)	11.45 Uhr
02. November (Allerseelen)	11.45 Uhr

§ 5

Diese Kundmachung tritt nach Ablauf des Tages ihres Anschlages an der Amtstafel der Marktgemeinde in Kraft.

Der Bürgermeister:

Franz Felsberger e.h.



Anschlag am: 08.05.2019

